

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG.

U R T E I L

Nr. 72.305 vom 9. März 1998

A.73.825/XIII-145

In der Rechtssache : 1. **KREMER-WASMUTH** Stefan,
2. **HOMBURG** Rolf,
Wahlmizil bei
Herrn Guido ZIANS und
Frau Andrea HAAS, Rechtsanwälte,
Heckingstraße 10
4780 Sankt Vith,

gegen :

die Gemeinde Lontzen,
Wahlmizil bei
Herrn Martin HISSEL, Rechtsanwalt,
Aachener Straße 18
4700 Eupen.

DER STELLV. VORSITZENDE DER XIII. KAMMER,

Aufgrund der am 1. April 1997 eingereichten Klageschrift, mit der Stefan KREMER-WASMUTH und Rolf HOMBURG die Nichtigerklärung der Baugenehmigung beantragen, die das Bürgermeister- und Schöffenkollegium Lontzen am 12. April 1996 der Aktiengesellschaft CONSTRUCTIONS MARCEL CREUTZ für die Errichtung von vier Doppelwohnhäusern in Lontzen, Asteneter Straße 65 a, b, c, d und 67 a, b, c, d, erteilt hat;

Aufgrund des Urteils Nr. 66.380 vom 26. Mai 1997, das dem von der Aktiengesellschaft CONSTRUCTIONS MARCEL

CREUTZ eingereichten Gesuch auf Intervention in dem Verfahren der einstweiligen Entscheidung stattgibt, die Ausführung des angefochtenen Rechtsakts aussetzt, den Aussetzungsantrag im übrigen abweist und den Antrag auf vorläufige Maßnahmen abweist;

Aufgrund der am 6. Juni 1997 erfolgten Zustellung dieses Urteils an die Parteien;

Aufgrund des Berichts, den Herr VERHULST, Erster Auditor beim Staatsrat, aufgrund des Artikels 15bis des königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 zur Festlegung des Verfahrens der einstweiligen Anordnung verfaßt hat;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 9. Oktober 1997, die die Hinterlegung dieses Berichts verfügt und die Parteien vorlädt, am 27. Oktober 1997 zu erscheinen;

Nach Anhörung des Herrn KREINS, Staatsrat, in seinem Bericht;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß Artikel 17, § 4bis, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, eingefügt durch das Gesetz vom 4. August 1996, bestimmt, daß die Verwaltungsabteilung gemäß einem durch den König festgelegten beschleunigten Verfahren den Rechtsakt, dessen Aussetzung beantragt wird, für nichtig erklären kann, wenn die Gegenpartei nicht innerhalb dreißig Tagen ab der Zustellung des Urteils, das die Aussetzung anordnet, die Fortsetzung des Verfahrens beantragt hat;

In der Erwägung, daß die Gegenpartei unterlassen hat, innerhalb der anberaumten Frist die Fortsetzung des Verfahrens zu beantragen; daß der angefochtene Rechtsakt für nichtig zu erklären ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Für nichtig erklärt wird die Baugenehmigung, die das Bürgermeister- und Schöffenkollegium Lontzen am 12. April 1996 der Aktiengesellschaft Constructions Marcel CREUTZ für die Errichtung von vier Doppelwohnhäusern in Lontzen, Asteneter Straße 65 a, b, c, d und 67 a, b, c, d, erteilt hat.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 14.000 Franken, werden zu Lasten der Gegenpartei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung am 9. März 1900 achtundneunzig, von :

Herrn HANOTIAU, Der stellv. Vorsitzender,
Frau NOTEBAERT, Kanzler.

Der Kanzler, Der stellv. Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT.

Y. KREINS.